

## Haushaltsnahe Dienstleistungen

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit bescherte den Bundesbürgern seit 2003 ein kleines Steuergeschenk. Ab dem Jahr 2003 sind Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen anteilig bis zu einer Rechnungssumme von maximal 3000 Euro in der Einkommenssteuererklärung absetzbar.  
Rechtsgrundlage: § 35a Absatz 2 EStG.

**Voraussetzung:** Der leistende Unternehmer muss eine schriftliche Rechnung stellen und die Zahlung der Rechnung muss durch eine Überweisung auf das Bankkonto des Unternehmens erfolgen, denn der Bankbeleg gilt als Zahlungsnachweis. Ergo: Barzahlungen sparen keine Steuern und eine Quittung ist kein Bankbeleg. Außerdem muss die Dienstleistung im Haushalt des Steuerersparers erbracht werden und der Haushalt muss sich in Deutschland befinden. Wer seine Hemden zum Waschen und Bügeln in die Reinigung bringt, bekommt daher nichts vom Finanzamt dazu. Anders ist es, wenn eine Haushaltshilfe diese Arbeiten im Haushalt des Steuerpflichtigen erledigt.

**Welche Dienstleistungen sind begünstigt?:** Das Wort "Dienstleistungen" sagt schon aus, dass die Lieferung von Waren aller Art nicht hierunter fällt. Der Catering-Dienst für die Hausparty ist also schon mal nicht begünstigt. Gleiches gilt für die Anschaffung und Verlegung eines Teppiches. Überall, wo der Erwerb von Waren im Vordergrund steht, beteiligt sich das Finanzamt nicht. Ausgenommen sind auch Maßnahmen, die etwas Neues (z.B. Sandkiste für Kinder, Anlegen eines Gartens usw.) schaffen. Begünstigt sind daher "Arbeits-Maßnahmen", so genannte haushaltsnahe Dienstleistungen, wie zum Beispiel "Kinderbetreuung, Rasen mähen, Fenster putzen, Teppich reinigen, Handwerksarbeiten (Reparaturarbeiten) in der eigenen Wohnung usw.). Dabei ist es egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind. Beispiel für Mieter: Tapezieren, Fenster streichen, Fliesen ausbessern - halt die typischen Schönheitsreparaturen.

**Höhe der Steuerersparnis:** Im Gegensatz zu Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben erfolgt kein Abzug der Kosten vom steuerpflichtigen Einkommen, sondern der zulässige Betrag der Steuerersparnis wird direkt von der Steuerschuld abgezogen. Die Steuerprogression interessiert mithin nicht. Maximaler Abzug von der Steuerschuld: 20% der nachgewiesenen und berücksichtigungsfähigen Kosten, höchstens aber 600 Euro im Jahr, d.h. die Rechnungen für haushaltsnahe Dienstleistungen werden bis zu maximal 3000 Euro pro Jahr berücksichtigt.

### Tipps:

- Prüfen, ob die erbrachte Dienstleistung nicht auch in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden kann. Beispiel: Gartenarbeiten beim vermieteten Haus oder Malerarbeiten in Büro.
- Der "Dienstleister" muss die "haushaltsnahe Dienstleistung" in selbständiger Tätigkeit erbringen. Eine vom Steuerersparer angestellte Haushaltshilfe kann nicht noch "nebenbei" Dienstleistungen in selbständiger Tätigkeit beim Steuerersparer vornehmen.
- Führt die Dienstleistung zu "Herstellungsaufwand", gibt es die Steuervergünstigung nicht (BMF, Schreiben v. 14.8.2003, BStBl 2003 I S. 408, Rz. 5 und Schreiben vom 1.11.2004, Az. IV C 8 - S 2296 b - 16/04).
- Das Jahr der Zahlung ist entscheidend für den Abzug von der Steuerschuld und die Geltendmachung in der Steuererklärung. (§ 11 Abs. 2 EStG).
- Höhere Rechnungsbeträge am Jahresende auf 2 Jahre verteilen. Beispiel: Die Handwerkerrechnung wird im Januar erwartet und wird sich auf rund 10.000 Euro belaufen. 4.000 Euro sind Materialien und 6.000 Euro soll Arbeitslohn sein. Lassen Sie sich im alten Jahr noch eine Abschlagsrechnung geben und zahlen Sie diesen Betrag im alten Jahr. Damit sind für 2 Jahre die Maximalbeträge genutzt worden.
- Zum Nachweis für das Finanzamt ist vorzulegen: Rechnung des Dienstleisters und Bankbeleg für die erfolgte Zahlung.
- Sind die entstandenen Kosten ggf. auch als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig (z.B. für Kinderbetreuung oder für die Pflege bedürftiger Angehöriger), so ist nach Ansicht der Finanzverwaltung der Abzug als außergewöhnliche Belastung vorrangig.
- Bei getrennter Veranlagung wird die Steuerersparnis den Ehepartnern zur Hälfte zugerechnet. Eheleute können aber auch eine andere Aufteilung beantragen. Bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft oder eingetragener Lebenspartnerschaft kann der Auftraggeber (Rechnungsempfänger und Zahler) die Steuervergünstigung allein beanspruchen.